

**Richtlinie für die Gewährung von Rechtsschutz
durch die Ärztekammer für OÖ
Stand: 08.10.2012**

I.

Rechtsschutz durch die Ärztekammer für OÖ ist im Einzelfall schriftlich zu beantragen. Generelle Antragsvoraussetzung ist, dass der Antragsteller selbst Arzt und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag Mitglied der Ärztekammer für Oberösterreich ist.

Anträge auf Rechtsschutzgewährung sind unter Angabe des Sachverhaltes schriftlich bei der Ärztekammer für OÖ z.H. Frau Dr. Sylvia Hummelbrunner, M.B.L. einzubringen und werden vom Vorstand der Ärztekammer für OÖ unter Anwendung nachfolgender Grundsätze entschieden. Sollte die Befassung des Vorstandes aus Zeitgründen (z.B. Fristablauf bis zur nächsten Vorstandssitzung) nicht möglich sein, so kann der Antrag dem Präsidialausschuss zur Entscheidung mittels Präsidialbeschlusses vorgelegt werden. Wird ein Antrag mit Präsidialbeschluss entschieden, ist das Ergebnis der Entscheidung dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Ist in Angelegenheiten des Art. II Z. 2 lit d in Ausnahmefällen auch die Befassung des Präsidialausschusses aus Zeitgründen nicht mehr möglich, kann bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen der Rechtsschutz durch die zuständigen Mitarbeiter des Kammerbüros zu gewährt werden. Die Angelegenheit ist dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Auf die Gewährung von Rechtsschutz durch den Kammervorstand, den Präsidialausschuss oder bei Gefahr in Verzug durch den zuständigen Mitarbeiter des Kammerbüros besteht kein Rechtsanspruch. Die Gewährung von Rechtsschutz durch den Vorstand der Ärztekammer, den Präsidialausschuss und in Angelegenheiten des Art. II Z. 2 lit d dieser Richtlinie kann überdies nur unter Berücksichtigung und nach Maßgabe des für diesen Bereich vorgesehenen Budgets erfolgen. Gegen die Gewährung oder Ablehnung von Rechtsschutz ist kein Rechtsmittel oder Rechtsbehelf zulässig, zumal es sich um eine freiwillige Leistung der Ärztekammer für Oberösterreich handelt.

II.

1. Rechtsschutz durch die Ärztekammer kann grundsätzlich nur in Angelegenheiten gewährt werden:

- a) die in direktem Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufes stehen und
- b) deren Erfolgsaussichten nicht von vornherein als aussichtslos angesehen werden müssen und
- c) soweit für diese Angelegenheit nicht eine Deckung durch eine Haftpflicht- bzw. Rechtsschutzversicherung gegeben ist.

2. Kostendeckung kann gewährt werden für Rechtssachen/Verfahren:

- a) die aufgrund standespolitischer Interessen dringend geboten sind und
- b) von deren Ausgang eine größere Gruppe von Ärzten in ihrer Gesamtheit betroffen ist bzw. betroffen sein könnte.

Keine Deckung erfolgt daher bei Streitigkeiten

- im Zusammenhang mit wirtschaftlichen Dispositionen und deren Auswirkungen, auch wenn diese in Zusammenhang mit der ärztlichen oder standespolitischen Tätigkeit stehen, insbesondere
 - mit Firmen für Geräte, Ordinationsausstattung, KFZ oder Software im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und allfälligen Vertragsmängeln (Gewährleistungsansprüche, Lieferverzug, Schadenersatz, Irrtümer), etc.
 - über Werbeverträge insb. auch Verlagsverträge etc.
 - Vermietern, Verpächtern, Mietern und Pächtern
 - Patienten bezüglich Honorarnoten, Leistungsstörungen, Wurzelmängeln, Schadenersatzansprüchen, etc
 - mit Steuerbehörden,
 - mit Versicherungsunternehmen,
 - in Verkehrsangelegenheiten, z.B. Strafverfügungen,
 - für Sanierungen und Insolvenzverfahren,
 - in Medienangelegenheiten,
 - in wettbewerbsrechtlichen, urheber- (lizenz-), marken- und musterschutzrechtlichen sowie patentrechtlichen Angelegenheiten
- c) vor den kassenrechtlichen Schiedsinstanzen (Schlichtungsausschuss, PSK, LBK, etc.)
 - d) vor den Arbeitsgerichten (egal, ob der betroffene Arzt Dienstnehmer oder Dienstgeber ist).

3. **Jeder Arzt ist angehalten, für eine ausreichende Deckung durch eine Rechtsschutz- bzw. Haftpflichtversicherung zu sorgen.** Rechtsschutzdeckung kann nur dann gewährt werden, wenn der Arzt bei Antragstellung eine schriftliche Bestätigung übermittelt, dass keine private Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung für den beantragten Fall vorhanden ist.

4. **Selbstbehalt:** In jedem Fall gilt bei der Gewährung von Rechtsschutz, dass der Antragsteller für von der Ärztekammer geleistete Rechtsschutzkosten (Anwaltshonorare, Barauslagenersätze, Gerichtskosten, Steuern, sonstige Kosten) einen Selbstbehalt von 25 % zu tragen hat.

5. Abweichend von Punkt 4. kann der Vorstand der Ärztekammer im Einzelfall aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen festlegen, dass ein niedrigerer Selbstbehalt vorgeschrieben wird oder ein Arzt für bestimmte Angelegenheiten vom Selbstbehalt befreit wird.
- Voraussetzung für die Befreiung vom Selbstbehalt ist die Offenlegung des Einkommens durch den um Rechtsschutzdeckung und Befreiung vom Selbstbehalt ansuchenden Arzt.
- Als weitere Entscheidungsgrundlage für eine Befreiung vom Selbstbehalt wird der Kammervorstand berücksichtigen, ob es sich um ein von einer Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung deckbares oder undeckbares Risiko handelt.
6. Die gesamten Rechtsschutzkosten werden von der Ärztekammer für OÖ vorweg bezahlt. Der Selbstbehalt wird anschließend dem Arzt durch die Ärztekammer für OÖ vorgeschrieben. Eine Direktverrechnung zwischen Rechtsanwalt und Arzt ist ausgeschlossen.

III.

Rechtsschutz im Sinn dieser Richtlinie beinhaltet die rechtliche Betreuung und Unterstützung durch Mitarbeiter des Kammerbüros sowie die Übernahme von Verfahrenskosten in Gerichts- und Verwaltungsverfahren durch die Ärztekammer für OÖ. Keinesfalls sind jedoch die Kosten des Streitgegenstandes an sich von der Kostenzusage umfasst. Sollte eine Betreuung durch einen Rechtsanwalt notwendig sein, werden die Anwaltskosten von der Ärztekammer ausschließlich dann übernommen, wenn ein Vertrauensanwalt der Ärztekammer herangezogen wird. Der Vorstand der Ärztekammer kann die Zusage der Kostenübernahme betragsmäßig, auf bestimmte Verfahrenshandlungen oder auf bestimmte Instanzen beschränken.

Die Ärztekammer soll für den Landesgerichtssprengel Linz mit mindestens 4 Anwälten und für den Landesgerichtssprengel Wels mit mindestens je 2 Anwälten und die Landesgerichtssprengel Steyr und Ried mit mindestens je 1 Anwalt entsprechende Verträge über die Abrechnung von anwaltlichen Leistungen für die Mitglieder der Ärztekammer abschließen. Diese Anwälte („Vertrauensanwälte“) müssen verpflichtet werden, bei Tätigkeiten für Mitglieder der Ärztekammer aufgrund dieser Rechtsschutzrichtlinie ausschließlich nach den vereinbarten Tarifen abzurechnen und den Ärzten selbst keine weiteren Kosten in Rechnung zu stellen. Wird Rechtsschutz gewährt und ist die Bestellung eines Anwaltes notwendig, so kann das Mitglied ausschließlich aus dem Kreis der bereits bestellten Vertrauensanwälte einen auswählen.

IV.

Rechtsschutz durch die Ärztekammer ist insbesondere jedenfalls ausgeschlossen wenn:

- das Mitglied eine private Rechtsschutz- oder Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die diesen Anspruch deckt oder

- das Mitglied bereits einmal Rechtsschutzdeckung für eine Causa – egal aus welchem Rechtsbereich – erhalten hat und die Kammer eine Zahlung geleistet hat oder
- seitens eines Mitgliedes die Bestellung eines Anwaltes vor Beschlussfassung über die Gewährung von Rechtsschutz durch die Ärztekammer erfolgt oder
- das Mitglied keinen Vertrauensanwalt beauftragt oder
- ein Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie vorliegt.

V.

Beratung, Unterstützung und Schutz in rechtlichen Angelegenheiten durch die Ärztekammer erfolgt darüber hinaus generell in den eingerichteten Schiedsstellen (z.B. kassenrechtliche Schiedsinstanzen, Schiedsstelle für Behandlungszwischenfälle, Schiedsstelle für die Gebührenaufteilung,...) nach den für diese Institutionen festgelegten Bedingungen.